

Muster des Merkblattes zur Briefwahl, wenn mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden und die Stimmzettel jeder Wahl in einem gemeinsamen Wahlumschlag abzugeben sind

Hinweise für Briefwähler

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel,
- legt die gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl und klebt den Wahlumschlag zu,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Datum der Unterzeichnung,
- steckt den zugeklebten amtlichen Wahlumschlag **und** den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle.

Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn

- in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist,
- der Wahlschein nicht im Wahlumschlag für die Briefwahl liegt, sondern mit diesem im Wahlbriefumschlag steckt,
- der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief braucht nicht freigemacht zu werden, wenn er im Bundesgebiet im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief zur Post gegeben wird. Wahlbriefe, die außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versandungsform (zum Beispiel Eilzustellung, Einschreiben, Luftpost) versandt werden, sind freizumachen.

Besondere Hinweise für die Stimmabgabe behinderter Wähler

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall muß die Hilfsperson die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.